

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild auf dem Gebiet des Kreises Steinfurt für das Jagdjahr 2026 / 2027

I. Anwendungsbereich

Nach § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für **Rehwild (nur Schmalrehe und Böcke)** in dem Jagdjahr 2026 / 2027 auf dem gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt auf waldumbaunotwendigen Flächen zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Zeit vom

01. April 2026 bis zum 30. April 2026

aufgehoben.

Die Aufhebung der Schonzeit gilt ausschließlich nur, wenn folgende Kriterien bei der jeweiligen einzelnen waldumbaunotwendigen Fläche erfüllt sind:

1. Die betroffene Fläche **muss** außerhalb eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes oder eines Vogelschutzgebietes liegen. Diese Gebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de – Kreisporträt – Geodatenatlas – Umwelt) eingesehen werden.
2. Reine Laubholz- oder Laubmischkulturen aus Pflanzung oder Naturverjüngung
3. Bäume dürfen aufgrund der Verbisshöhe von Rehwild nicht höher als 1,50 m über der Erde sein.
4. Die sinnvolle Möglichkeit, die Fläche durch einen Zaun (Gatter) zu schützen, darf nicht gegeben sein.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die Schonzeitaufhebung gilt ausschließlich für **Schmalrehe** und **Böcke**.

Die Schonzeitaufhebung gilt im Rahmen des Objektschutzes nur auf den Flächen, die die o. g. Kriterien erfüllen.

Die Anzahl und Art der während der Schonzeit erlegten Stücke sind durch die einzelnen Jagdausübungsberechtigten spätestens bis zum **15. Mai 2026** gesondert der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt zu melden. Die während der Aufhebung der Schonzeit erlegten Stücke an Rehwild sind auch in die jährliche Jagdstrecke aufzunehmen. Die Meldung der jährlichen Strecke zum 15. April eines Jahres bleibt unberührt.

III. Widerruf

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

V. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VI. Begründung

Nach der nordrhein-westfälischen LJZeitVO darf die Jagd auf Schmalrehe vom 01. Mai bis zum 31. Mai sowie vom 01. September bis zum 31. Januar und auf Böcke vom 01. Mai bis zum 31. Januar ausgeübt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist dieses Rehwild mit der Jagd zu verschonen. Nach § 24 Absatz 2 LJG-NRW besteht jedoch die Möglichkeit, in Einzelfällen die festgelegte Schonzeit aufzuheben.

Die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich machen. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat auf der Basis von erhobenen Schadholzmengen Hauptschadensgebiete in Nordrhein-Westfalen festgestellt, gibt aber weiter an, dass gerade im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Münsterland diese Herangehensweise nicht die aktuelle Schadsituation in den Wäldern widerspiegelt. Im gesamten Kreisgebiet sind neben Kulturmaßnahmen auf Kalamitätsflächen auch Maßnahmen zum Zwecke des Waldumbaus für die Entwicklung resilienter Mischwälder durchgeführt worden. Hinzu kommen Bereiche mit beabsichtigter Übernahme von Naturverjüngung. Viele dieser Flächen sind im Hinblick auf die Verbissgefährdung als noch nicht gesichert anzusehen. Aufgrund der geringen Waldanteile im nahezu gesamten Münsterland und der parzellierten Lage der Waldbestände in der Agrarlandschaft sind die Wälder hier im erhöhten Maße durch Wildschäden gefährdet. Damit anstehende forstliche Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, dass unter bestimmten Kriterien des Kreises Steinfurt die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke für die Zeit vom 01. April 2026 bis zum 30. April 2026 aufgehoben wird. Diese auch räumlich begrenzte Bejagung von Rehwild im April an Naturverjüngungs- und Kulturflächen bietet hier die Möglichkeit, Wildschäden zu vermeiden.

Mit Erlass vom 20.02.2026 (Aktenzeichen: III.4/63.08.03.04-001019) hat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen den Unteren Jagdbehörden die Möglichkeit eingeräumt, mit Allgemeinverfügung die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im April 2026 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an waldumbaunotwendigen Flächen unter Beachtung bestimmter Kriterien aufzuheben. Diese Möglichkeit setzt die Untere Jagdbehörde des Kreises Steinfurt entsprechend um, damit im Kreis Steinfurt Wiederbewaldungs- bzw. Waldumbaumaßnahmen gelingen. Diese Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Regionalforstamt Münsterland und dem Kreisjagdbereiter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von

Rehwild erhebliche Schäden an forstwirtschaftlichen Aufforstungsflächen (Verjüngungsflächen) zu erwarten sind und der Waldumbau zu klimastabilen Wäldern unterstützt werden muss, ist das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Da insbesondere auch im Kreis Steinfurt Aufforstungsflächen unter erheblichem Verbissdruck leiden, wird es für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Rehwildes Schäden entstehen würden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Waldbesitzer ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 22 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- § 24 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW, Seite 288)
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung – LJZeitVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2015 (GV. NRW 2015, S. 468 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.01.2023 (GV. NRW 2023, S. 62)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 23.03.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat

gez.

Dr. Martin Sommer